

**Adresse für die Einsendung des Antrags:**

Universität des Saarlandes  
Juristisches Prüfungsamt  
Campus B4.1, Zimmer 0.09  
D-66123 Saarbrücken

**Dem Antrag sind – in beglaubigter Form! – folgende Nachweise beizufügen:**

- Hochschulabschlusszeugnis(se) **und** Urkunde(n) des Abschlusses (keine erste juristische Prüfung)
- Arbeitgeberbescheinigung bzw. Arbeitszeugnis als Nachweis über die einschlägige (d.h. rechtsnahe) Berufserfahrung von mind. 12 Monaten Dauer nach dem ersten Hochschulabschluss; aus Bescheinigung bzw. Zeugnis muss die rechtsnahe Berufserfahrung unmittelbar hervorgehen (siehe hierzu auch die Informationen zur Arbeitgeber-Bescheinigung im Anhang)
- Bei Namensänderungen Nachweis über die Namensänderung

weiblich

männlich

**Angaben zur Person:**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geburtsort \_\_\_\_\_

**Angaben zum (zulassungsrelevanten) Hochschulabschluss:**

Hochschule \_\_\_\_\_

Abschluss \_\_\_\_\_

Jahr \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

**Ich war in diesem Studiengang bereits eingeschrieben und möchte mich re-immatrikulieren (Matrikel-Nr.:\_\_\_\_\_).**

**Einsendeschluss: 15.07.2024 (Posteingang)**

**Verfügen Sie über weitere Hochschulabschlüsse oder sind aktuell in einen Studiengang eingeschrieben?**

<b>Jahr</b>	<b>Hochschule</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschluss</b>

Ich versichere die Rechtmäßigkeit meiner Angaben und dass ich bislang kein rechtswissenschaftliches Studium (mit Abschluss erste juristische Prüfung) abgeschlossen habe.

---

Datum, Ort

Unterschrift

# Merkblatt zum Antrag

## Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Ein Hochschulabschluss, nicht aber die erste juristische Prüfung.
- Nachweis über mind. 12monatige **einschlägige** (d.h. rechtsnahe) Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss (*eine Einstellungsurkunde, Bewertungsbögen, etc. genügen nicht, es muss auch die Beschäftigungsdauer – z.B. durch ein Zwischenzeugnis – ersichtlich werden*).
- Bei Namensänderungen Nachweis über die Namensänderung

Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise Dritter sind ausschließlich in amtlich beglaubigter Kopie durch öffentliche Stellen, die ein Dienstsiegel führen (z.B. Behörden, Notare, Amtsgerichte) vorzulegen. Beglaubigungen von öff.-rechtlichen Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, Krankenkassen, Banken oder Sparkassen können nicht anerkannt werden.

Bei ausländischen Abschlüssen ist sowohl eine amtlich beglaubigte Übersetzung als auch der Nachweis einer Gleichwertigkeitsprüfung beizulegen. Weitere Informationen hierzu unter:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

## Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Team des Juristischen Prüfungsamtes in Saarbrücken:

Frau Kemmer: 0681/302-4931

Frau Orgeur: 0681/302-4930

oder per E-Mail an: [fernstudiengang@rewi.uni-saarland.de](mailto:fernstudiengang@rewi.uni-saarland.de)

# Informationen zur Arbeitgeberbestätigung

Grundsätzlich kann die Berufstätigkeit auch in Form von Arbeits- und Zwischenzeugnissen, Beurteilungen, etc. nachgewiesen werden. Jedoch müssen folgende Informationen **zwingend** aus dem Nachweis über die Berufstätigkeit hervorgehen:

- Zeitraum (von...bis) der Berufstätigkeit
- Zeitlicher Umfang der Tätigkeit (Vollzeit oder Teilzeit), ggfls. muss die konkrete Stundenanzahl benannt werden, da die Beschäftigung mind. mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen muss
- Art der Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die rechtsnahe Berufstätigkeit (die eingereichten Arbeitgebarnachweise bzw. Zeugnisse sollen eine detaillierte -explizit über mehrere Zeilen- Angabe enthalten, **welche rechtsnahen Tätigkeiten** konkret im Arbeitsalltag ausgeführt werden. Hierbei ist dann genau zu benennen, **welche Rechtsgebiete** und **welche Rechtsgeschäfte** berührt werden. Die Benennung einer Position genügt dafür nicht. )
- Ausstellungsdatum des Schreibens
- Vorlage im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie
- keine Arbeitsverträge!

## **Was muss ich vorlegen, wenn ich freiberuflich / selbständig bin?**

**Freiberufler und Selbstständige** (z.B. Dozenten, Honorarkräfte, etc.) haben die Möglichkeit ihre Berufstätigkeit durch eine **eidesstattliche Versicherung** nachzuweisen. Wichtig hierbei ist, dass Sie konkret die Dauer (von...bis, bzw. die Gesamtstundenzahl) und die Art der Tätigkeiten bestätigen. Zusätzlich sind zur Glaubhaftmachung entsprechende Nachweise wie z.B. Gewerbeanmeldung, Auszug aus dem Handelsregister, Vertragsabschlüsse, Kammerausweis, Bescheinigung Finanzamt, etc. beizulegen.

### **Muster einer eidesstattlichen Versicherung:**

Hiermit erkläre ich an Eides statt, „*Vorname, Name*“ geb. am „*Geburtsdatum*“ wohnhaft in „*Adresse*“, dass ich „*von ... bis*“ mit „*Anzahl der Stunden*“ als „*Art der Tätigkeit*“ berufstätig war/bin.

Zu meinen Tätigkeiten gehören:

- „*Beispiele*“

*Datum, Unterschrift*

## **Was muss ich bei meiner Berufstätigkeit beachten?**

Es muss eine **qualifizierte Berufstätigkeit** vorliegen. Das bedeutet, dass grundsätzlich keine Werkstudententätigkeiten, Praktika, freiwillige soziale Jahre, Ehrenämter, Referendariatszeiten, Berufsanerkennungsjahre, etc. als Berufstätigkeit anerkannt werden können.

Ein Praktikum stellt keine Berufstätigkeit dar, weil kein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag gem. § 611 ff BGB und Arbeitsschutzgesetze zustande kommt. Nach deutscher Rechtsprechung (Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 5. August 1965, 2 AZR 439/64) sind Praktikanten keine Arbeitnehmer. Das Praktikum bezeichnet eine Tätigkeit, die im Rahmen der beruflichen Ausbildung (auch Studium) praktische Erfahrungen im künftigen Beruf vermitteln soll.

## **Bis wann muss ich die geforderte Berufstätigkeit spätestens nachweisen?**

Bei der Bewerbung muss die geforderte Berufstätigkeit nach Abschluss Ihres Erststudiums spätestens bis zum 15.08.2023 nachgewiesen sein.

## **Warum zählt nur eine Berufstätigkeit NACH dem Erststudium?**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“ (StuPrO) ist stets eine **Berufstätigkeit nach Abschluss des Erststudiums** erforderlich.

Eine Berufstätigkeit während/vor des Erststudiums kann daher nicht berücksichtigt werden.

Bei dem Master-Fernstudiengang „Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis“ handelt es sich um einen **weiterbildenden** Master-Fernstudiengang. Eine solche Masterstudiengangsform setzt im Gegensatz zu einem konsekutiven Masterstudiengang zwingend eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen (vgl. Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 Abschnitt A 4, Ziffer 4.2).

Der Studiengang wurde als weiterbildender Master-Fernstudiengang eingerichtet und als solcher akkreditiert. Teil der Akkreditierung ist die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen, die für den Studiengang in § 2 der StuPrO festgelegt sind und zwingend eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nach dem erfolgreich absolvierten Erststudium bestimmen. In der StuPrO ist kein Ausnahmetatbestand von dieser Regelung vorgesehen.